

## **Antrag**

der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

### Einsetzung einer Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundesrat und Deutschem Bundestag

Der Bundesrat beschließt:

**1. Einsetzung der Gemeinsamen Verfassungskommission**

Deutscher Bundestag und Bundesrat setzen eine Gemeinsame Verfassungskommission ein, in die sie je 32 ihrer Mitglieder sowie 32 Stellvertreter entsenden.

**2. Bestimmung der Mitglieder des Bundestages**

Die der Gemeinsamen Verfassungskommission angehörenden Abgeordneten und ihre Stellvertreter werden vom Deutschen Bundestag durch Beschluß bestimmt.

**3. Bestimmung der Mitglieder des Bundesrates**

Jede Landesregierung bestimmt aus ihren Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zwei zu Mitgliedern der Gemeinsamen Verfassungskommission. Sie bestimmt darüber hinaus zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Bundesrates oder die Bevollmächtigte bzw. den Bevollmächtigten beim Bund zum Stellvertreter.

**4. Stellvertretung in den Sitzungen**

Die Stellvertreter dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.

**5. Aufgaben der Gemeinsamen Verfassungskommission**

Die Kommission berät über Verfassungsänderungen und -ergänzungen, die den gesetzgebenden Körperschaften vorgeschlagen werden sollen. Sie soll sich insbesondere mit den in Artikel 5 des Einigungsvertrages genannten Grundgesetzänderungen befassen sowie mit Änderungen, die mit der Verwirklichung der Europäischen Union erforderlich werden.

**6. Vorsitz**

Die Kommission wählt je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates, die den Vorsitz gemeinsam ausüben. Das Nähere regelt die Kommission.

**7. Wechsel der Mitglieder und Stellvertreter**

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können abberufen werden.

**8. Bundesregierung**

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluß der Kommission die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen.

9. Teilnahme anderer Personen

Anderen Personen kann die Teilnahme an den Sitzungen nur durch Beschluß der Kommission gestattet werden.

10. Verfahren

Für das Verfahren gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Die Kommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

11. Bericht

Der Bericht der Kommission soll bis zum 31. März 1993 vorgelegt werden. Der Bericht ist Grundlage für Initiativen zur Änderung des Grundgesetzes aus der Mitte des Deutschen Bundestages, durch die Bundesregierung oder durch den Bundesrat."

*Kühn*      *A. Jannich*

**Beschluß  
des Bundesrates**

zur

**Einsetzung einer Gemeinsamen Verfassungskommission  
von Bundesrat und Deutschem Bundestag**

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. November 1991 zur Einsetzung einer Gemeinsamen Verfassungskommission (BR-Drucksache 740/91) zugestimmt und folgenden Beschluß gefaßt:

1. **Einsetzung der Gemeinsamen Verfassungskommission**  
Deutscher Bundestag und Bundesrat setzen eine Gemeinsame Verfassungskommission ein, in die sie je 32 ihrer Mitglieder sowie 32 Stellvertreter entsenden.
2. **Bestimmung der Mitglieder des Bundestages**  
Die der Gemeinsamen Verfassungskommission angehörenden Abgeordneten und ihre Stellvertreter werden vom Deutschen Bundestag durch Beschluß bestimmt.
3. **Bestimmung der Mitglieder des Bundesrates**  
Jede Landesregierung bestimmt aus ihren Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zwei zu Mitgliedern der Gemeinsamen Verfassungskommission. Sie bestimmt darüber hinaus zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Bundesrates oder die Bevollmächtigte bzw. den Bevollmächtigten beim Bund zum Stellvertreter.
4. **Stellvertretung in den Sitzungen**  
Die Stellvertreter dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.
5. **Aufgaben der Gemeinsamen Verfassungskommission**  
Die Kommission berät über Verfassungsänderungen und -ergänzungen, die den gesetzgebenden Körperschaften vorgeschlagen werden sollen. Sie soll sich insbesondere mit den in Artikel 5 des Einigungsvertrages genannten Grundgesetzänderungen befassen sowie mit Änderungen, die mit der Verwirklichung der Europäischen Union erforderlich werden.

**6. Vorsitz**

Die Kommission wählt je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates, die den Vorsitz gemeinsam ausüben. Das Nähere regelt die Kommission.

**7. Wechsel der Mitglieder und Stellvertreter**

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können abberufen werden.

**8. Bundesregierung**

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluß der Kommission die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen.

**9. Teilnahme anderer Personen**

Anderen Personen kann die Teilnahme an den Sitzungen nur durch Beschluß der Kommission gestattet werden.

**10. Verfahren**

Für das Verfahren gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Die Kommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

**11. Bericht**

Der Bericht der Kommission soll bis zum 31. März 1993 vorgelegt werden. Der Bericht ist Grundlage für Initiativen zur Änderung des Grundgesetzes aus der Mitte des Deutschen Bundestages, durch die Bundesregierung oder durch den Bundesrat."